

Wien, 17.06.2026

Förderungsvertrag

abgeschlossen zwischen

der Republik Österreich,
Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung BMFWF
Minoritenplatz 3, 1010 Wien
(in Folge *Förderungsgeber* genannt)

vertreten durch die OeAD-GmbH - Agentur für Bildung und Internationalisierung
FN 320219k/Handelsgericht Wien, Ebendorferstraße 7, 1010 Wien,
(in Folge *Abwicklungsstelle* genannt)

und

dem/der
Institut für Germanistik
Philosophische Fakultät
Palacky-Universität in Olomouc
Krizkovskeho 10
CZ-77900, Olomouc
Tschechische Republik

Leitung des Österreich-Zentrums

[REDACTED]
Tel.: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

(in Folge *Förderungsnehmer/Förderungsnehmerin* genannt)

für das im Rahmen der Österreich-Zentren aus Mitteln des BMFWF geförderten Jahresbeitrags
2026

§ 1

Gewährung der Förderung

Nach Maßgabe

1. des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1981 über die Forschungsorganisation in Österreich und über Änderungen des Forschungsförderungsgesetzes (Forschungsorganisationsgesetz - FOG), BGBl. Nr. 341/1981, in der geltenden Fassung
2. des Bundesgesetzes zur Errichtung der „OeAD-Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ (OeAD-Gesetz – OeADG), BGBl. I Nr. 99/2008, in der geltenden Fassung,
3. der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über "Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)", BGBl. II Nr. 208/2014 in der geltenden Fassung
4. und aufgrund der Genehmigung der Förderung dieses Projektes durch das BMFWF GZ 2026-0.020.995
5. sowie unter Bezugnahme auf das Förderungsansuchen vom 01.06.2026,

gewährt der Förderungsgeber der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer eine Förderung. Sämtliche genannten Rechtsgrundlagen bilden Bestandteile des Vertrages.

§ 2

Gegenstand der Förderung

- (1) Der Gegenstand der Förderung ist im Förderungsansuchen vom 01.06.2026 festgehalten. Das Ansuchen bildet einen Bestandteil des Vertrages.
- (2) Bei Widersprüchen zwischen den Dokumenten gelten in erster Linie sämtliche Bestimmungen des Förderungsvertrages (samt den im § 1 genannten Rechtsvorschriften und dem Anhang), dann die Angaben im Antrag.

§ 3

Art und Höhe der Förderung

- (1) Der Förderungsgeber gewährt eine sonstige Geldzuwendung privatrechtlicher Art in Höhe von maximal EUR 25.000 (in Worten: fünfundzwanzigtausend EUR).
Nicht verbrauchte Restmittel des Förderungsnehmers aus den Vorjahren können, sofern im Förderungsansuchen beantragt, zusätzlich gewährt werden.
- (2) Die Förderung kann gekürzt bzw. können die bereits ausbezahlten Beträge zurückgefordert werden, wenn die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer nach Abschluss des Förderungsvertrages von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch mit verschiedener Zweckwidmung, erhält oder eine höhere als die vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann. In diesen Fällen kann die Förderung auf jene Höhe gekürzt werden, die gewährt worden wäre, wäre der Umstand zum Zeitpunkt des Abschlusses des Förderungsvertrages bereits bekannt gewesen. In diesem Ausmaß können auch bereits ausbezahlte Beträge zurückgefordert werden (§ 13).

§ 4

Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung

Zeitplan der Leistungsdurchführung

(1) Zur Erbringung der geförderten Leistung durch [REDACTED] des Instituts für Germanistik, Philosophische Fakultät, Palacky-Universität in Olomouc wird folgender Zeitplan festgelegt:

01.01.2026 (Projektbeginn) bis 31.12.2026 (Projektende).

Die/der Förderungsnehmende ist verpflichtet, eine Änderung der Projektleitung unverzüglich an die Abwicklungsstelle zu melden.

(2) Die/der Förderungsnehmende ist verpflichtet, Probleme betreffend der Zielerreichung der Abwicklungsstelle umgehend bekannt zu geben. Danach ist gegebenenfalls ein neuer Zeitplan schriftlich zu vereinbaren. Jedenfalls ist nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Laufzeit ein Endbericht vorzulegen.

(3) Nach Ende der Laufzeit der Förderung bestehen die Pflichten aus dem Förderungsvertrag weiter, wie insbesondere Nachweis-, Berichts-, Aufbewahrungs- und Rückzahlungspflichten.

(4) Bei Bedarf kann die Projektlaufzeit auf schriftlichen Antrag und mit entsprechender Genehmigung des OeAD bis zum 30. April 2027 verlängert werden.

§ 5

Förderbare und nicht förderbare Kosten

(1) Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen, im Rahmen der Abrechnung anerkannt werden und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungszieles unbedingt erforderlich sind und ab 01.01.2026 entstanden sind.

(2) Die förderbaren und nicht förderbaren Kosten sind wie folgt:

Förderbare Kosten sind:

Die im Förderungsansuchen beantragten; grundsätzlich Reise- (lediglich Economy) und Aufenthaltskosten, Projektkosten, Raum- bzw. Cateringkosten für Veranstaltungen, Layout- und Druckkosten, die Kosten für den Ankauf von Fachliteratur, in begründeten Fällen Kosten für Stipendien, bzw. teilweise Gehälter.

Nicht förderbare Kosten sind insbesondere:

Verwaltungskosten und die Anschaffung von Infrastruktur können nicht gefördert werden.

(3) Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer/von der Förderungsnehmerin zu tragen ist, somit für ihn/sie keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die, auf welche Weise immer, rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist dieses Auftragsentgelt

als Bruttoentgelt anzusehen. Eine zusätzliche gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer durch den Förderungsgeber – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

- (4) Alle geltend gemachten Kosten müssen angemessen und nachvollziehbar sein.
- (5) Die Finanzierung eines Projektes aus Bundes- oder EU-Mitteln durch mehrere Fördergeber, Fördermittelabwickler oder Förderprogramme ist unzulässig, sofern dieselben Kosten oder Kostenteile mehrfach gefördert werden.
- (6) Personalkosten werden bis zu jener Höhe anerkannt, die dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955 i.d.g.F., für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht. Reise- und Aufenthaltskosten umfassen die notwendige Benützung eines zumutbaren Massenbeförderungsmittels sowie die durchschnittlichen Kosten für Verpflegung und Unterkunft iSd Bestimmungen zur Reisegebührenvorschrift.

§ 6

Allgemeine Förderungsbedingungen

- (1) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat
 - a) mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten Frist abzuschließen,
 - b) der Abwicklungsstelle (OeAD-GmbH, Abteilung Internationale Hochschulkooperation, Bereich Mobilität und Kooperation, [REDACTED]) alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder den vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und ihren oder seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen,
 - c) Organen oder Beauftragten der Abwicklungsstelle, des Bundes und der EU während der Projektlaufzeit und für die Dauer der Aufbewahrungspflicht gemäß Punkt d) Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen, alle jeweils grundsätzlich im Original, bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet. Alternativ sind auf Aufforderung der genannten Einrichtungen die Belege zu übermitteln, wobei die Übermittlung auch in elektronischer Form erfolgen kann, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist und die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage weiterhin möglich ist,
 - d) alle Bücher und Belege sowie sonstige genannte Unterlagen – unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch die Abwicklungsstelle oder den Förderungsgeber in begründeten Fällen – zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, jedenfalls aber bis zu einer allfälligen vollständigen Rückzahlung der Förderung, ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren; sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
 - e) wenn zur Aufbewahrung Bild- und Datenträger verwendet werden, die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit zu gewährleisten; in diesem Fall ist die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer verpflichtet auf ihre oder seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,

- f) bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerGG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018 in der geltenden Fassung, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen, sofern die Höhe des geschätzten Auftragswertes den Betrag von € 5.000 netto überschreitet,
- g) die Förderungsmittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden,
- h) Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, i.d.F BGBl. I Nr. 23/2020 oder dem Unternehmensgesetzbuch dRGL. S 219/1897, i.d.F BGBl. I Nr. 63/2019, zu verwenden,
- i) jede Abtretung, Anweisung oder Verpfändung des Anspruches aus der gewährten Förderung zu unterlassen,
- j) das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 100/1993 i.d.F BGBl. I Nr.24/2020, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz-BGStG), BGBl. I Nr. 22/1970 i.d.F BGBl.I Nr. 32/2018, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 i.d.F BGBl. I Nr. 24/2020, zu beachten.
- k) alle relevanten nationalen, internationalen und EU-Rechtsvorschriften bei der Durchführung des Forschungsvorhabens, wie die Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821 (Delegierte Verordnung (EU) 2022/ der Kommission vom 20. Oktober 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck (europa.eu) einzuhalten.
- l) die grundlegenden Werte und Grundsätze für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Forschung und Innovation (s. Schlussfolgerungen des Rates 10125/22 vom 10. Juni 2022) zu wahren sowie relevante EU-Empfehlungen zur Stärkung der Forschungssicherheit und Tackling R&I Foreign Interference (s. C/2024/3510 Empfehlung des Rates vom 23. Mai 2024 zur Stärkung der Forschungssicherheit sowie EC Staff [Working Document Tackling R&I Foreign Interference](#)), bei der Durchführung des Forschungsvorhabens zu berücksichtigen.
- (2) Sofern nicht bereits im Antrag angegeben, hat die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer unverzüglich bekanntzugeben, welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln für dasselbe Projekt, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gegebenenfalls auch nach der Antragstellung, gewährt wurden, und um welche derartige Förderungen sie/er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderem Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der EU angesucht hat oder noch ansuchen will.
- (3) Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung einer angemessenen Eigenleistung der Fördernehmerin/des Förderungsnehmers. Als Eigenleistungen der Fördernehmerin/des Förderungsnehmers gelten sowohl Eigenmittel im engeren Sinn als auch eigene Sach- und Arbeitsleistungen.

§ 7

Veröffentlichung von Projektergebnissen

- (1) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer verpflichtet sich, alle Veröffentlichungen, die aus dem Projekt hervorgehen, mit folgendem Hinweis zu versehen: "gefördert vom Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung". Bei Bedarf ist dem BMFWF Gelegenheit für ein Geleitwort o.Ä. in den Publikationen zu geben.
- (2) Auf aus Projekten hervorgegangenen schriftlichen Dokumentationen, Internetpublikationen u. ä. sind mit dem Vermerk „gefördert durch“ und das Logo des Förderungsgebers anzubringen.
- (3) Im Falle von Veranstaltungen ist der Hinweise aufzunehmen, dass die Veranstaltung vom Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung gefördert wird.
- (4) Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer räumen dem Fördergeber und der Abwicklungsstelle das unwiderrufliche und entgeltfreie Recht ein, das geförderte Projekt (insbes. Beschreibung des Projekts und Übersicht der Aktivitäten, Daten zu Projektleitung, Angaben zur

Förderung und Förderungshöhe) sowohl in gedruckter als auch in elektronisch verarbeiteter Form, insbesondere im Internet, auf ihren eigenen Websites und in Publikationen zu veröffentlichen.

§ 8

Datenverwendung durch den Förderungsgeber und die Abwicklungsstelle

- (1) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Förderungsvertrages anfallenden personenbezogenen Daten von dem Förderungsgeber und von der Abwicklungsstelle verarbeitet werden, soweit dies für die Abwicklung des Förderungsvertrages sowie für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der dem Förderungsgeber und der Abwicklungsstelle übertragenen gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Ebenso sind der Förderungsgeber und die Abwicklungsstelle berechtigt, die für die Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten, über die von der Förderungsnehmerin/von dem Förderungsnehmer selbst erteilte Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012, durchzuführen. Im Rahmen der Datenverarbeitung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 sowie § 14 ARR 2014) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.
- (3) Förderungsgeber und Abwicklungsstelle sind gesetzlich verpflichtet, die Auszahlung der gegenständlichen Förderungen an den Bundesminister bzw. an die Bundesministerin für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank mitzuteilen. Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat der Abwicklungsstelle darüber hinaus spätestens mit der Berichterstattung die Daten gemäß § 10a OeAD-Gesetz iVm FOG zwecks Verarbeitung in der von dieser betriebenen Mobilitäts- und Kooperationsdatenbank zu übermitteln und ist verpflichtet, die betroffenen Personen darüber umfassend zu informieren (siehe auch Abs. 5).
- (4) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer bestätigt weiters, dass die Offenlegung bzw. Übermittlung von personenbezogenen Daten gegenüber dem Förderungsgeber oder der Abwicklungsstelle, insbesondere auch zwecks Verarbeitung in der von dieser betriebenen Mobilitäts- und Kooperationsdatenbank, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L119 vom 04.05.2016 S.1 (im Folgenden DSGVO) und des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), StF: BGBl. I Nr. 165/1999 igF, erfolgt.
- (5) Legt die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer personenbezogene Daten Dritter (z.B. Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, Begünstigte, etc.) gegenüber dem Förderungsgeber oder der Abwicklungsstelle, insbesondere auch zwecks Verarbeitung in der von dieser betriebenen Mobilitäts- und Kooperationsdatenbank, offen, ist Art. 14 DSGVO anzuwenden. Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer hat die betroffenen Personen über die Datenverarbeitung der Abwicklungsstelle gemäß Absatz 6 zu informieren.
- (6) Ausführliche Informationen zur Verarbeitung der Daten und zu den Rechten nach der DSGVO sind unter <https://www.oead.at/datenschutz> (insbesondere Abschnitt I. G. Punkt 12.) abrufbar.

§ 9

Mitwirkung an der Evaluierung

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer verpflichtet sich an der vom Förderungsgeber oder der Abwicklungsstelle beauftragten bzw. durchzuführenden Evaluierung der Förderung mitzuwirken. Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat dem Förderungsgeber oder der vom Förderungsgeber für die Durchführung der Evaluierung beauftragten Stelle die für die Evaluierung erforderlichen Daten zu übermitteln und Auskünfte zu erteilen.

§ 10

Berichtspflichten

- (1) Der Förderungsnehmer hat über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis zu berichten.
- (2) Der Förderungsnehmer hat bei der Jahreskonferenz kurz über das abgelaufene Jahr zu berichten und den schriftlichen Sachbericht (nach den Vorgaben der Herausgeberin) an die Herausgeberin des Jahresberichtes [REDACTED] auf elektronischem Weg bis spätestens 30.06.2026 zu übermitteln
- (3) Der Förderungsnehmer hat Sorge zu tragen, dass die schriftlichen Berichte der PhD-Studierenden, die bei der Jahreskonferenz das Center vertreten haben, die schriftliche Version des Vortrages (nach den Vorgaben der Herausgeberin) an die Herausgeberin des Jahresberichtes Univ. [REDACTED] auf elektronischem Weg bis spätestens 31.01.2027 zu übermitteln
- (4) Der Förderungsnehmer hat die widmungsgemäße Verwendung der zuerkannten Mittel bis spätestens 30.04.2027 mittels eines zahlenmäßigen Nachweises (tabellarische Aufstellung) an [REDACTED] nachzuweisen. Die fristgerechte Übermittlung der in § 11 Abs. 2 bis 4 genannten Unterlagen gilt als Nachweis für die Verwendung der Mittel.
- (5) Die Nichtübermittlung bzw. die nichtfristgerechte Übermittlung der in § 10 Abs. 2 bis 4 geforderten Unterlagen führt zur Rückforderung der gesamten Förderung.
- (6) Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Mitteln der Republik Österreich gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diesen erzielten Erfolg hervorgehen. Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen.
- (7) Für Rechnungen und Belege ist folgendes zu beachten: Diese müssen dem Projekt zuordenbar sein und auf den Förderungsnehmer lauten.
- (8) Das Recht auf Einsichtnahme in die Belege oder deren nachträgliche Vorlage wird vorbehalten. Die Übermittlung von Papierbelegen kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist.
- (9) Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel, die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der Förderungsnehmer verpflichtet, die diesbezüglichen personenbezogenen Daten zu übermitteln.
- (10) Hat die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.
- (11) Wenn es zur Kontrolle erforderlich ist, kann der Förderungsgeber den Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers – insbesondere auch die Vorlage von Bilanzen – sowie sonstigen zweckdienlichen Unterlagen verlangen.

§ 11

Auszahlung der Förderung

- (1) Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung der Voraussetzungen und Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen.
- (2) Es wird festgehalten, dass alle Auszahlungen der Abwicklungsstelle an die Förderungsnehmerin bzw. den Förderungsnehmer ausschließlich auf ein Bankkonto der Hochschule erfolgen.
- (3) Die Überweisung erfolgt auf das Konto



Der Förderungsgeber bzw. die Abwicklungsstelle behält sich vor, die Auszahlung einer Förderung aufzuschieben, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

- (4) Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, sind diese von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich zinsbringend anzulegen und die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen.
- (5) Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzuzahlen. Im Fall des Verzuges bei der Rückzahlung gilt § 25 Abs. 4 ARR 2014.

§ 12

Änderungen

Der Förderungsgeber ist berechtigt, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen zur Erreichung des Förderungszweckes zu verlangen, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der vereinbarten Vertragsbestimmungen (insbesondere Bedingungen und Auflagen) es erfordern. Hierüber wird mit der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer eine entsprechende Zusatzvereinbarung getroffen. Kann eine solche Zusatzvereinbarung nicht getroffen werden, liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund unter sinngemäßer Anwendung des § 13 vor.

§ 13

Einstellung und Rückzahlung der Förderung

- (1) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist verpflichtet – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG (Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, i.d.F BGBl. Nr. 98/2020) – die Förderung über schriftliche Aufforderung des Förderungsgebers, der Abwicklungsstelle oder der EU sofort zurückzuerstatten, wobei ein noch nicht zurückgezahltes Förderungsdarlehen sofort fällig gestellt wird und der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere:
 1. bei der Durchführung der Leistung von der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer, Rechtsvorschriften, die der Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 oder ähnlicher Seuchen/Pandemien dienen, nicht eingehalten werden,
 2. Organe oder Beauftragte der Abwicklungsstelle, des Bundes oder der EU vom Förderungsnehmer/der Förderungsnehmerin über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

3. von der Förderungsnehmerin/von dem Förderungsnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltene Mahnung an die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesem Vertrag vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
 4. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde,
 5. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
 6. die Förderungsmittel von der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
 7. das geförderte Projekt nicht oder ohne Zustimmung des Förderungsgebers oder der Abwicklungsstelle nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
 8. von der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 ARR 2014 nicht eingehalten wurde,
 9. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden,
 10. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gem. § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
 11. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird,
 12. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer die Safeguarding Policy der OeAD-GmbH gemäß § 15 bei der Durchführung der geförderten Aktivitäten und Veranstaltungen gröblich missachtet, keine entsprechenden Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Safeguarding Policy trifft oder trotz Aufforderung Verstöße gegen die Safeguarding-Policy nicht beseitigt oder verhindert,
 13. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden.
- (2) Anstelle der in Absatz 1 vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung verlangt werden, wenn
1. die von der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
 2. kein Verschulden der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
 3. für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.
- (3) Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.
- (4) Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung müssen Verzugszinsen entrichtet werden. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der

Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

- (5) Die Entscheidung über eine Einstellung oder Rückforderung der Förderung trifft die Abwicklungsstelle.

§ 14

Sonstige Bestimmungen

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass insbesondere ihr oder sein Name, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorschriften veröffentlicht werden können.

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass bei den Projekten die Anwesenheit der Projektteilnehmenden am Forschungsort zwingend erforderlich ist, andernfalls liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund gemäß §13 vor.

Es kann aufgrund der Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) allenfalls dazu kommen, dass Dokumente oder Informationen aus diesen vom OeAD gegenüber Dritten bekanntgegeben werden müssen. Geheimzuhaltende Informationen sollten daher nur bei unbedingter Notwendigkeit und entsprechender Kennzeichnung übermittelt werden.

§ 15

Schutz und Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist verpflichtet, die Safeguarding-Policy des OeAD (abrufbar unter <https://oead.at/de/der-oead/safeguarding-policy>) einzuhalten und die Sicherheit und den Schutz aller Teilnehmer/innen durch entsprechende und effektive Maßnahmen sicherzustellen.

§ 16

Schriftlichkeit, salvatorische Klausel

- (1) Neben diesem Vertrag bestehen keine mündlichen oder schriftlichen Abreden. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall bei sonstiger Rechtunwirksamkeit der Schriftform; das Übersenden per Fax genügt der Schriftform. Ein Abgehen vom Schriftformerfordernis ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An der Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend auch für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Vertragsparteien, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Im Falle der Nichtvereinbarung gelten subsidiär die einschlägigen gesetzlichen Regelungen jeweils zum Zeitpunkt der Erbringung der förderbaren Leistung.

§ 17

Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Als Gerichtsstand wird in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in 1010 Wien vereinbart.
- (2) Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen, sodass jedenfalls österreichisches Recht anwendbar ist.
- (3) Die im Anhang angeführten Beilagen sind integrierter Bestandteil des vorliegenden Vertrages.

(4) Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, von denen je eine dem Auftraggeber, dem Fördergeber und der Förderungsnehmerin / dem Förderungsnehmer zusteht.

§ 18

Annahmefrist

Wenn die Förderungswerberin/der Förderungswerber nicht **binnen 6 Wochen ab Erhalt** dieses Förderungsvertrags den Vertrag ordnungsgemäß unterzeichnet an die Abwicklungsstelle rückübermittelt, gilt das Förderungsangebot als widerrufen.

§ 19

Vertragsregister

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass dieser Vertrag, einschließlich aller möglichen Änderungen, der obligatorischen Veröffentlichung gemäß Gesetz Nr. 340/2015 Slg., über besondere Bedingungen bestimmter Verträge, Veröffentlichung dieser Verträge und das Vertragsregister (das Vertragsregistergesetz) in der jeweils gültigen Fassung unterliegt.
- (2) Dieser Vertrag wird am Tag seiner Unterzeichnung durch berechnigte Personen beider Parteien geschlossen und tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Vertragsregister gemäß dem oben genannten Gesetz in Kraft.
- (1) UP sorgt für die Veröffentlichung des Vertrages im Vertragsregister.

§ 20

Die Exemplare

Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren abgefasst, von denen jede Vertragspartei ein Exemplar erhält.

Anhang:

- Anhang 1: Förderungsansuchen

8. 7. 2026

Wien, am

Für die Abwicklungsstelle (OeAD-GmbH)

25. 6. 2026

Olomouc am

Die Förderungnehmerin (Palacky-Universität Olomouc)

doc. Mgr. Jan Stejskal, M.A., Ph.D.
Dekan der Phil. Fakultät UPOL

*Bei manueller Unterschrift bitte Name der/des
Unterzeichnenden in BLOCKBUCHSTABEN
hinzufügen.*

FÖRDERANSUCHEN



1. VORHABEN: Thema (voller Titel)

Erforschung der deutschmährischen Literatur als Bestandteil österreichischer Literatur- und Kulturtradition; österreichische Schwerpunkte in Lehre und Forschung der Olmützer Germanistik und der Palacky-Universität insgesamt; öffentliche Aktivitäten des Österreich-Zentrums zum tschechischen Publikum hin in Form von Kulturveranstaltungen, popularisierenden und wissenschaftlichen Vorträgen, Ausstellungen, Lesungen usw.; Vernetzung mit regionalen Kulturträgern und Deutsch als Wissenschaftssprache fördernden Institutionen weltweit sowie mit österreichischen Kultur- und Wissenschaftsinstituten

1.1. Zeitpunkt: 1.5.2026-31.12.2026

1.2. Ort: Olomouc, Tschechische Republik

2. FÖRDERUNGSWERBERIN bzw. FÖRDERUNGSWERBER

2.1. Name der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers: 


2.2. Name der juristischen Person bzw. der universitären Institution: Palacky-Universität in Olomouc

2.3. Rechtsform (*bitte ankreuzen*)

- Einzelperson
- Juristische Person (Verein, GmbH., etc.)
- Universitäre Institution

2.4. Anschrift

Straße/Gasse/Platz: Krizkovskeho 10

Postfach:

Postleitzahl, Ort: CZ-77900, Olomouc

Land: Tschechische Republik

Tel.: 

E-Mail: 

2.5. BANKVERBINDUNG

Bankleitzahl: [REDACTED]

Kontonummer: [REDACTED]

Lautend auf: [REDACTED]

Wenn vorhanden: [REDACTED]

3. KONTAKTPERSON

3.1. Verhandlungsbevollmächtigte Kontaktperson (Projektleiterin bzw. Projektleiter): [REDACTED]
[REDACTED]

3.2. Anschrift: Institut für Germanistik, Philosophische Fakultät, Palacky-Universität in Olomouc
Straße/Gasse/Platz: Křížkovského 10
Postfach:
Postleitzahl, Ort: 77900, Olomouc
Land: Tschechische Republik
Tel.: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

4. VORHABEN

4.1. Beschreibung des Vorhabens
Organisation oder zumindest Unterstützung von diversen kulturellen Aktivitäten im universitären und öffentlichen Bereich (Autorenlesungen, Vorträge, Film- und Theaterprojektionen, Ausstellungen, Seminare, Festivals mit österreichischer Beteiligung), Forschung zur deutschmährischen und im breiteren Rahmen auch österreichischen Literatur (wissenschaftliche Beiträge zu deutschmährischen bzw. österreichischen Themen im Rahmen von Tagungen), Förderung von übersetzerischen Aktivitäten im Bereich der österreichischen Literatur. Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses bei eigener Forschungsarbeit sowie bei der Arbeit an der bestehenden Datenbank der deutschmährischen Literatur und an der Popularisierung ihrer Arbeitsergebnisse.

4.2. Allgemein verständliche Kurzbeschreibung des Inhalts und der geplanten Aktivitäten

A. Grundlagenforschung im Rahmen der Arbeitsstelle für deutschmährische Literatur (Archive, Bibliotheken, Museen); Korrekturarbeiten und Auffüllen der Datenbank

„Literarische Landkarte deutschmährischer Autoren“ (<https://limam.upol.cz/>); Präsenz der Arbeitsstelle in sozialen Medien; Zusammenarbeit mit anderen, ähnlich ausgerichteten Institutionen (Adalbert-Stifter-Verein, Museum Iglau, Deutsche Bibliothek in der Wissenschaftlichen Bibliothek in Olmütz); Planung einer Tagung, bzw. auch eines Projekts zum Thema „Paradoxien der Moderne“ (voraussichtlich erst in 1-2 Jahren; es wurde bereits ein Antrag bei der Tschechischen Projektförderungsagentur GAČR eingereicht, die eventuelle Tagung würde nicht aus Mitteln des Projekts, sondern u. a. aus dem Förderungsbeitrag für das Österreich-Zentrum organisiert werden); wissenschaftliche Verarbeitung des Nachlasses von Herbert Thomas Mandl, der von der Moses-Mendelssohn-Akademie in Halberstadt erworben wurde; Digitalisierung des Teilnachlasses des Dramatikers Max Zweig sowie des Teilnachlasses von Richard Schaukal, die sich nun in der Arbeitsstelle befinden; Konzentration auf Frauen innerhalb des deutschmährischen Betriebs, Vervollständigung ihrer Einträge; Verlinkung der Limam-Datenbank mit der Datenbank Transdifferenz

B. Publikationen: Im Jahre 2026 wird die Herausgabe folgender Publikationen gefördert:

-
-
-

Außerdem Vorbereitung folgender Publikationen:

- Das Tagebuch von Otto Wolf
 - Erstmalige Publikation in deutscher Übersetzung
 - Es handelt sich um authentische Aufzeichnungen von Otto Wolf, einem mährischen Juden, der die Jahre 1942-1945 mit seiner Familie in einem Versteck nahe Olmütz verbrachte und am Ende des Krieges von SS-Soldaten erschossen wurde
 - das Tagebuch ist die einzige heute bekannte und erhaltene Aufzeichnung, die beschreibt, wie eine jüdische Familie im besetzten Protektorat Böhmen und Mähren (1939-1945) den Holocaust in lokalen Verstecken überlebte (mehr unter [https://de.wikipedia.org/wiki/Otto_Wolf_\(Autor\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Otto_Wolf_(Autor)))
 - die bereits vorhandene Übersetzung wurde von Thomas Herbert Mandl in den 1990er Jahren angefertigt, dessen Nachlass seit 2024 die Arbeitsstelle für deutschmährische Literatur verwaltet
 - Vorbereitung zur Publikation: Digitalisierung des Manuskripts der Übersetzung, Korrektur, Klärung der Autorenrechte, Suche nach passendem Verlag (mglw. Arco Verlag Wien)
 - Arbeiten werden geleitet von [REDACTED] (Werkvertrag aus den Förderungsmitteln)
 - Publikation mglw. schon Ende des Jahres 2026 oder erst 2027

- [REDACTED]: Leben und Werk von Emanuel Schikaneder (voraussichtlich 2027).

C. Lehre zu österreichischen Schwerpunkten (auch Gastvorträge):

- regelmäßige Seminare zur österreichischen und deutschmährischen Literatur (Expressionismus, Naturalismus, Realismus, Wiener Moderne, Biedermeier, Barock)
- literarische Übersetzung mit Schwerpunkt auf kurze Texte aus Österreich
- Seminar mit Schwerpunkt deutschmährische und deutschböhmische Literatur für Magisterstudierende
- Intensivkurs Einführung in die Lyrik mit Schwerpunkt auf Lektüre österreichischer Texte (Rilke, Marie von Ebner-Eschenbach)
- Betreuung von Bakk-, Diplom- sowie Doktorarbeiten zu österreichischen Schwerpunkten
- Gastseminar oder -vortrag zu Rainer Maria Rilke anlässlich der Ausstellung Rilke-Orte (siehe unten)

D. Ö-Events, Öffentlichkeitsarbeit:

- Autorenlesung im Rahmen der Olmützer Kulturtage
- Wissenschaftliche Vorträge
- Unterstützung des österreichischen Programms beim Theaterfestival „Divadelní Flora“ (<https://www.divadelniflora.cz/en>)
- Unterstützung und Mitgestaltung des deutschsprachigen Festivals „Olmützer Kulturtage 2026“ (<https://www.vkol.cz/udalosti-a-akce/festival-olmutzer-kulturtage-2025>)
- Unterstützung des „Václav Burian Preises 2026“ für mitteleuropäische Lyrik und weiterer Kulturinstitutionen, die österreichische Inhalte anbieten
- Veranstaltungen in Kooperation mit dem ÖKF in Prag (Österreichische Kurzfilmschau)
- Ausstellung Rilke-Orte 5.-16.10.2026, ausgeliehen durch die Organisation Weltkulturerbe <https://www.cultural-heritage.cz/>
- Ausstellung über Herbert Thomas Mandl, hergestellt und organisiert durch die Arbeitsstelle für deutschmährische Literatur (voraussichtlich November bis Dezember 2026; graphische Verarbeitung durch [REDACTED] Werkvertrag bzw. zusätzliches Stipendium aus den Förderungsmitteln)
- aktive Teilnahme an der Tagung der Austrian Studies Association (ASA) in Salzburg, 28.-30.5.2026 [REDACTED]
- Vortrag zum deutschmährischen Naturalismus an der Universität Innsbruck (November oder Dezember 2026, [REDACTED])

E. Organisatorisches:

- Technische Betreuung der Datenbank deutschmährischer Autoren
- Betreuung der Webseite des Ö-Zentrums

- Präsenz in sozialen Netzwerken (Instagram, Facebook), neue Zusammenarbeit in diesem Bereich, damit die Aktivitäten vielfältiger werden
- Wenn möglich und technisch durchführbar, Beschaffung eines neuen Bibliothekskatalogs für die Österreich-Bibliothek am Institut für Germanistik FF UP, wo auch das Österreich-Zentrum und die Arbeitsstelle für deutschmährische Literatur angesiedelt sind; das bestehende System ist bereits veraltet und eine Online-Recherche im Katalog nicht mehr möglich; die Olmützer Österreich-Bibliothek ist arbeitstechnisch mit der Arbeitsstelle für deutschmährische Literatur eng verzahnt; der Bestand von ca. 11.000 Büchern ist eine wichtige Voraussetzung für die hiesigen wissenschaftlichen Arbeiten zur österreichischen Literatur, Kultur und Geschichte (ebenfalls für studentische Abschlussarbeiten und somit den wissenschaftlichen Nachwuchs); die Mittel für die Beschaffung würden voraussichtlich 1500 EUR (35.000 CZK) betragen (im Budget unter „Organisatorisches“ geplant; sollte die Beschaffung aus den Förderungsmitteln nicht möglich sein, werden die Mittel für Einkauf von Fachliteratur und studentische Mitarbeit bei den Datenbankarbeiten umgewidmet)

4.3. Grobe Kostenabschätzung

(Es können neben Reise- (lediglich Economy) und Aufenthaltskosten auch Projektkosten gefördert werden, jedoch keine indirekten Kosten. Die Zahlung von Raum- bzw. Cateringkosten für Veranstaltungen, Layout- und Druckkosten, die Kosten für Ankauf von Fachliteratur, ist möglich. In begründenden Fällen ist es möglich, ein Stipendium zu zahlen, bzw. teilweise Gehälter zu übernehmen. Förderbar sind Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen, und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungsziels unbedingt erforderlich sind.)

Die Gesamtkosten werden auf ca. 25.000 EUR eingeschätzt.

4.4. Detaillierte Angaben zu den Kosten der geplanten Aktivitäten im Jahr 2026: *(maximal stehen 25.000 € pro Österreichzentrum und Jahr als Förderung zur Verfügung)*

Förderung von Publikationen (Druckkosten): 250 000 CZK

Förderung von Publikationen (Betreuung): 70 000 CZK

Reisekosten: 65 000 CZK

Datenbank zur deutschmährischen Literatur (stud. Hilfskräfte): 130 000 CZK

Events, öffentliche Aktivitäten: 120 000 CZK

Organisatorisches + Betreuung der Webseiten, Bürobedarf, Bucheinkäufe: 80 000* CZK

Gesamtsumme: ca 715 000 CZK = 29 500 EUR

Ca 10 000 EUR davon werden aus den Restmitteln des Beitrags für das Jahr 2025 gezahlt (Förderung für Publikationen)

19 500 EUR werden aus den Mitteln des Beitrags für das Jahr 2026 gezahlt.

Der Restbetrag (ca. 5500 EUR) wird für die Ausgaben in den ersten Monaten des Jahres 2027 gespart, bevor die Beantragung eines neuen Beitrags möglich sein wird.

*Für die Berechnung der Kosten wurde vom aktuellen Kurs der Tschechischen Krone 24,28 CZK/1 EUR ausgegangen.

4.5. Voraussichtliche Kosten für die Jahre 2027 und 2028. *(Die detaillierte Kostenaufstellung ist jeweils am Anfang des Kalenderjahres für das laufende Jahr vorzulegen.)*

Im Jahre 2027 werden die regelmäßigen Aktivitäten sowie weitere Events fortgesetzt: Forschung im Rahmen der Olmützer Arbeitsstelle, Archiv- und Bibliotheksrecherche, Förderung von Publikationen, Lehrtätigkeit mit Schwerpunkt Österreich, Organisation einer internationalen Tagung, Kooperation mit Kulturinstitutionen; Vernetzung mit anderen Ö-Zentren (2027 voraussichtlich eine Lesung und Diskussion über die Autorin Alma M. Karlin in Kooperation mit dem Austrian and Central European Center Wien). Für das Jahr 2027 und 2028 werden voraussichtlich jeweils 25.000 EUR benötigt, insgesamt also 50.000 EUR.

01.06.2026, Olomouc

.....

Ort & Datum



Unterschrift der Förderungswerberin / des
Förderungswerbers